

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Volketswil

(vom 1. Mai 2017, ersetzt die Ausgabe vom 1. Mai 2011)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes, die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 und das kantonale Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen gemäss Beitragsverordnung vom 14. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat Volketswil folgendes Beitragsreglement:

- Ziel** § 1. Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Volketswil naturnah bewirtschaftete Flächen wie Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen.
- Zweck** § 2. Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde für die Bewirtschaftung, die Pflege und den Unterhalt
- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten in der Gemeinde Volketswil,
 - von naturnah bewirtschafteten Biodiversitätsförderflächen von besonderer biologischer Qualität mit Bewirtschafterverträgen,
 - von naturnah bewirtschafteten Flächen mit Bewirtschafterverträgen, die der ökologischen Vernetzung oder der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungsschutz),
 - von Hochstamm-Feldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen.
 - von ökologisch wertvollen Waldrändern.
- Beitragsberechtigte Objekte und Flächen** § 3. Die Gemeinde richtet Beiträge aus für kommunal geschützte Naturschutzobjekte sowie für Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss dem kommunalen Vernetzungsprojekt mit kommunalen Bewirtschaftungsverträgen. Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen durch den Bund zusätzlich Beiträge der Qualitätsstufe II (QII) an DZV-berechtigte Bewirtschafteter ausgerichtet.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	Beitrag QII (Anteil Bund 100%)	Vernetzungsbeitrag (Anteil Bund 90%)	Zusätzliche Gemeindebeiträge
Kommunal geschützte Naturschutzobjekte	x	x	x
Extensiv genutzte Wiesen	x	x	x
Wenig intensiv genutzte Wiesen	x	x	
Streuefläche ohne Schutzstatus	x	x	
Extensiv genutzte Weiden	x	x	x
Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland		x	
Hochstamm-Feldobstbäume	x	x	x
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen		x	gemäss § 21 und § 24
Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x	x
Rebflächen mit hoher Artenvielfalt	x	x	
Wassergräben, Tümpel, Teiche			gemäss § 25
Ruderallflächen, Steinhaufen, Steinwälle			gemäss § 25
Trockenmauer			gemäss § 25
Unbefestigte, natürliche Wege			gemäss § 25
Weitere Biodiversitätsförderflächen		x	gemäss § 25
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen innerhalb LN		x	gemäss § 25
Waldränder			gemäss § 23

Anforderungen gemäss DZV
1. *Biologische Qualität*

§ 4. Biodiversitätsförderflächen mit biologischer Qualität sind extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensiv genutzte Weiden, Rebflächen mit hoher Artenvielfalt, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Obstgärten, die die Anforderungen der DZV-sowie die Anforderungen der kantonalen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen erfüllen. Qualitätsbeiträge QII werden nur an direktzahlungsberechtigte Bewirtschafteter für Biodiversitätsförderflächen ausbezahlt, die die entsprechenden Anforderungen und Bewirtschaftungsvorschriften erfüllen.

Anforderungen gemäss DZV
2. Vernetzungsbeiträge

§ 5. Die Gemeinde richtet Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) aus, sofern

- für die Gemeinde Volketswil ein vom Kanton genehmigtes Vernetzungsprojekt vorliegt.
- diese BFF im Vernetzungsprojekt Volketswil in entsprechenden Fördergebieten liegen.
- die BFF gemäss Konzept zur Förderung der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden (inkl. Neophytenbekämpfung).
- der Betrieb direktzahlungsberechtigt ist und für die überkommunal bedeutenden und die kommunalen Naturschutzflächen auf der Betriebsfläche ökologisch ausreichende Pufferzonen ausgeschieden sind und die vorschriftgemässe Bewirtschaftung der nationalen und kantonalen Inventarobjekte eingehalten wird.

Beitragsvoraussetzungen

§ 6. Für alle Beitragsflächen gelten die Anforderungen gemäss Art. 55 ff. der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), sofern im Bericht des Vernetzungsprojektes der Gemeinde Volketswil bzw. im Bewirtschaftungsvertrag nicht weitergehende Bewirtschaftungsaufgaben formuliert sind.

Bei kommunalen Naturschutzobjekten richten sich die Bewirtschaftungsaufgaben nach der gültigen kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO), sofern in neueren Arbeiten (z. B. im Vernetzungsprojekt oder in Pflegeplänen) nicht weitergehende oder detailliertere Bewirtschaftungsaufgaben formuliert sind.

Bewirtschaftungsbeiträge

§ 7. Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten mit kommunaler Naturschutzverordnung (kom. SVO) werden folgende Beiträge pro Jahr ausgerichtet:

QI: Qualitätsstufe I

QII: Qualitätsstufe II

VZ: Vernetzungszuschlag

kS: kommunaler Beitrag für kommunale Naturschutzobjekte

1. Für kommunale Naturschutzgebiete
a) Beitragshöhe

Zone	Nutzung bisher	Nutzung neu	Fr./Are und Jahr			
			QI ¹⁾	QII ¹⁾	VZ ²⁾	kS
Naturschutzzone I	Streu-/Magerwiese	Streu-/Magerwiese	13.50	16.50	10.-	4.- ³⁾
Regenerationszone IR	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	13.50	16.50	10.-	30.- ⁴⁾
	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	13.50	16.50	10.-	20.- ⁴⁾
	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	13.50	16.50	10.-	10.- ⁴⁾
	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	13.50	16.50	10.-	4.- ⁴⁾
	Ackerbau	artenreiche Weide	4.50	7.-	5.-	25.- ⁴⁾
	Dauerwiese	artenreiche Weide	4.50	7.-	5.-	20.- ⁴⁾
	Weide gedüngt	artenreiche Weide	4.50	7.-	5.-	14.- ⁴⁾
Umgebungszone IIA	Ackerbau	ungedüngte Wiese	13.50	16.50	10.-	17.- ⁵⁾
	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	13.50	16.50	10.-	7.- ⁵⁾
	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	13.50	16.50	10.-	0.-
Bäume in kom. SVO (ohne Hochstamm-Feldobstbäume ⁶⁾)			-	-	5.-	35.- ⁷⁾

¹⁾ Die Höhe von QI, QII und VZ wird vom Bund festgelegt. Diese Beiträge werden im kommunalen Bewirtschaftungsvertrag bzw. bei der Auszahlung jährlich an die entsprechende Beitragshöhe gemäss gültiger DZV angepasst. QII und VZ wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).

¹⁾ Qualitätszuschlag QII, wenn die Anforderungen gemäss DZV und § 4 erfüllt sind.

²⁾ Vernetzungszuschlag, wenn die Anforderungen gemäss § 5 und § 6 erfüllt sind.

³⁾ Weiterer Zuschlag: Fr. 5.- bzw. Fr. 10.-/Are für grossen (35-60%) bzw. sehr grossen Mehraufwand (60-100%) bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen (höherer Anteil an Handarbeit, ungünstiges Aufwandverhältnis bei Kleinparzellen). Der Grundbeitrag berücksichtigt einen Arbeitsaufwand mit geeignetem Motormäher und Ladewagen oder dergleichen mit einem Anteil an Handarbeit bis zu einem Drittel der Fläche.

⁴⁾ Auf gemeindeeigenen Parzellen werden keine Ertragsausfallentschädigungen ausbezahlt, die Zone IR wird auf gemeindeeigenen Parzellen wie die Zone I entschädigt.

⁵⁾ Abzug: Fr. 7.- /Are bei Beweidung in der Zone IIA. Für die Beweidung ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

⁶⁾ Hochstamm-Feldobstbäume vergleiche § 12.

⁷⁾ Der Beitrag wird erst ab Fr. 100.- ausbezahlt. Deshalb werden Beiträge für Einzelbäume nur alle 3 Jahre ausbezahlt (Verringerung des administrativen Aufwandes).

b) Voraussetzungen § 8. Der Beitrag für die Naturschutzzone I und die Regenerationszone IR wird unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Nachhaltige Pflege der Naturschutzfläche gemäss Bewirtschaftungsvertrag und ohne Aufbereiter (inkl. Bekämpfung von invasiven Neophyten).
- Ausmähen der Entwässerungsgräben (evtl. gemäss Pflegeplan)
- Ab 10 Aren oder falls dies im Vertrag oder Pflegeplan festgehalten ist, müssen 5-10 % der Fläche als Nutzungsbrache nach jeder Nutzung an anderer Stelle stehen gelassen werden.

Die normale Pflege der durch die kommunale Naturschutzverordnung geschützten Bäume (Obstbäume und standortgerechte Einzelbäume sowie Alleebäume) muss durch den Eigentümer oder Bewirtschafter erfolgen, ohne weitere finanzielle Entschädigung seitens der Gemeinde.

c) Sonderfälle § 9. Spezielle Pflegemassnahmen, die nicht durch die Bewirtschaftungsbeiträge abgegolten sind, können auf Anfrage durch die Gemeinde nach Aufwand vergütet werden (nach FAT-Tarifen). Auch bei den durch die kommunale Naturschutzverordnung geschützten Bäumen können besondere Pflegemassnahmen auf Anfrage durch die Gemeinde vollständig oder anteilmässig übernommen werden.

Das allfällige Fällen eines durch die kommunale Schutzverordnung geschützten Baumes geht auf Kosten des Grundeigentümers, die Neupflanzung kann gemäss § 14 und § 21 auf Anfrage durch die Gemeinde übernommen werden.

Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den voranstehenden Bestimmungen abweichen.

Ist die Bekämpfung der invasiven Neophyten mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden, so kann die Gemeinde den Bewirtschafter bei der Bekämpfung unterstützen (personell oder finanziell).

d) Anpassung bestehender Bewirtschaftungsverträge § 10. Bestehende Bewirtschaftungsverträge für Objekte der gültigen kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung werden im Rahmen der Erneuerung der Vernetzungsverträge an dieses Beitragsreglement angepasst.

Die Vernetzungsverträge für die 3. Projektphase werden gemäss dem neuen Beitragsreglement abgeschlossen.

e) Befristung § 11. Der auf den Ertragsausfall entfallende Beitragsanteil ist auf 20 Jahre befristet ab Vertragsbeginn. Danach werden Zonen IR wie Zonen I entschädigt.

2. Für Obstgärten § 12. Zur Erhaltung und Förderung von Hochstammobstgärten von kommunaler Bedeutung (Obstgärten, die in der kommunalen Naturschutzverordnung oder im Vernetzungsprojekt erfasst sind) können folgende Beiträge pro Jahr ausgerichtet werden:

QI: Qualitätsstufe I **QII:** Qualitätsstufe II
VZ: Vernetzungszuschlag **KS:** kommunaler Beitrag für kommunale Naturschutzobjekte
KV: kommunaler Beitrag für kommunale Objekte ohne kommunale Naturschutzverordnung

Fr./Baum und Jahr	QI ^{*)}	QII ^{*)}	VZ ^{*)}	KS/kV
Für Hochstammobstgärten von kommunaler Bedeutung (Obstgärten, die in der kommunalen Naturschutzverordnung erfasst sind); Beiträge pro Hochstamm-Feldobstbäume	13.50	31.50 ¹⁾ 16.50 ²⁾	5.- ³⁾	20.- ⁴⁾⁵⁾
Für Hochstammobstgärten, die im Vernetzungsprojekt erfasst sind; Beiträge pro Hochstamm-Feldobstbäume	13.50 ⁶⁾	31.50 ¹⁾ 16.50 ²⁾	5.- ³⁾	20.- ⁴⁾⁵⁾

^{*)} Die Höhe von QI, QII und VZ wird vom Bund festgelegt. Diese Beiträge werden im kommunalen Bewirtschaftungsvertrag bzw. bei der Auszahlung jährlich an die entsprechende Beitragshöhe gemäss gültiger DZV angepasst. QII und VZ wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).

- 1) Qualitätszuschlag QII für Hochstamm-Feldobstbäume, wenn die Anforderungen gemäss § 4 erfüllt sind.
- 2) Qualitätszuschlag QII für Nussbäume, wenn die Anforderungen gemäss § 4 erfüllt sind.
- 3) Vernetzungszuschlag gemäss DZV, wenn die Anforderungen gemäss § 5 und § 6 erfüllt sind und wenn die nötigen Pflanzenschutzmassnahmen nach den kantonalen Richtlinien durchgeführt werden.
- 4) Wird nicht bei Obstgärten von kantonalen Bedeutung mit kantonalen Zusatzbeiträgen ausbezahlt.
- 5) Der direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter ist verpflichtet, die Landschaftsqualitätsbeiträge einzufordern. Die ausbezahlten Landschaftsqualitätsbeiträge werden vom kommunalen Beitrag abgezogen, der kommunale Beitrag wird entsprechend reduziert.
- 6) QI wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt.

- b) Voraussetzungen § 13. Der Beitrag für Obstgärten kann unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet werden:
- Einhaltung der Auflagen nach DZV,
 - Erhaltung, Ersatz und Pflege der Bäume während der Vertragsdauer,
 - Erhaltung des bestehenden Totholzes,
 - Pflicht zur jährlichen Feuerbrandkontrolle,
 - Einhaltung der Pflegerichtlinien der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

- c) Zusatzbeitrag § 14. Die Gemeinde kann die Kosten für das Pflanzgut bei Neuanlagen in Fördergebieten und Ergänzungspflanzungen im ganzen Gemeindegebiet übernehmen, sofern die entsprechende Fläche in der kommunalen Naturschutzverordnung oder im Vernetzungsprojekt der Gemeinde Volketswil erwähnt ist und die Kosten nicht über das Landschaftsqualitätsprojekt abgerechnet werden können. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden. Die durch die Gemeinde finanzierten Bäume müssen mindestens 20 Jahre stehen bleiben.

3. Für Magerwiesen, Buntbrachen und Hecken

§ 15. Zur Erhaltung und Förderung von Biodiversitätsförderflächen wie Magerwiesen, Magerweiden, Streueflächen, Buntbrachen und Hecken als Naturobjekte und Vernetzungselemente können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

a) Beitragshöhe

QI: Qualitätsstufe I

QII: Qualitätsstufe II

VZ: Vernetzungszuschlag

KV: Kommunalen Beitrag mit Bedingungen gemäss Fussnote

Nutzung bisher	Nutzung neu / Auflagen	QI ^{*)}	QII ^{*)1)}	VZ ^{*)2)}	KV
Magerwiesen, nährstoffarme Fromentalwiesen, Wiesland mit Rückführungspotenzial	Ext. genutzte Wiese / Magerwiese: - für den kommunalen Zusatzbeitrag Mahd mit Messerbalken, keine Herbstweide - differenzierter Schnitzeitpunkt	13.50	16.50	10.-	4.- ³⁾
Streu ohne Schutzstatus	Streu ohne Schutzstatus	18.-	17.-	10.-	-
Weide ungedüngt	Extensiv genutzte Weide / Magerweide	4.5	7.-	5.-	3.-
Ackerland	Ackerschonstreifen	23.-	-	10.-	-
Ackerland	Buntbrache: - mind. 2 Jahre, maximal 8 Jahre am gleichen Standort, - Breite: mindestens 3 m	38.-	-	10.-	-
Ackerland	Rotationsbrache / Saum auf Ackerland	33.-	-	10.-	-
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	0.-	-	5.-	-
Ackerland / Wiesland	Hecken, Feld-, Ufergehölz inkl. Krautsaum	27.-	23.-	10.-	4.-
Böschungen	Hecken, Feld-, Ufergehölz inkl. Krautsaum	27.-	23.-	10.-	-

^{*)} Die Höhe von QI, QII und VZ wird vom Bund festgelegt. Diese Beiträge werden im kommunalen Bewirtschaftungsvertrag bzw. bei der Auszahlung jährlich an die entsprechende Beitragshöhe gemäss gültiger DZV angepasst. QI, QII und VZ wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).

¹⁾ Qualitätzuschlag QII, wenn die Anforderungen gemäss DZV und § 4 erfüllt sind.

²⁾ Vernetzungszuschlag, wenn die Anforderungen gemäss § 5 und § 6 erfüllt sind.

³⁾ Fr. 4.-/Are, wenn die Anforderungen gemäss Vernetzungsprojekt erfüllt sind und die Fläche maximal zweimal im Jahr mit Messerbalken genutzt wird (Ertragsausfallzuschlag oder für grossen Mehraufwand bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen). Mahd mit Messerbalken oder Sense, ohne Herbstweide. Ist der Einsatz des Messerbalkens nicht möglich, darf auch ein Freischneider (Motorsense) eingesetzt werden.

- b) Voraussetzungen § 16. Der Beitrag für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) wie extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Hecken, standortgerechte Einzelbäume und Alleen sowie BFF im Ackerland wie Buntbrachen kann ausgerichtet werden, wenn die nach Anhang 4 DZV geltenden Auflagen für Qualitätsstufe I, die nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvorschriften sowie allfällige weitere vertragliche Auflagen eingehalten werden.

Für Hecken und Krautsäume gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- Das Gehölz wird mindestens alle 5 bis 8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt bzw. schnellwachsende Arten auf den Stock gesetzt. Die Pflege muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche in der Vegetationsruhe erfolgen.

- Der Krautsaum darf jährlich maximal zweimal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 15. Juni oder gemäss dem vertraglich festgesetzten Termin genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Eine allfällige 2. Nutzung muss mit der gleichen Staffelung zwischen den Teilflächen von mindestens 6 Wochen erfolgen. Abweichungen gemäss Vernetzungsprojekt sind möglich.

c) Zusatzbeitrag

§ 17. Die Gemeinde kann bei Neu- und Aufwertungspflanzungen die Kosten für das Pflanzmaterial sowie die Pflanzung (30 % des Pflanzlieferungsbeitrages) sowie bei aufwändigen Pflegeeinsätzen die nicht durch die bisherigen Beiträge und andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Landschaftsqualität) gedeckten Kosten übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden und verpflichten den Empfänger, die Hecke langfristig als solche zu erhalten.

Die Anlage einer Hecke darf Schutzobjekte (wie Feucht- und Trockenwiesen, Trockenborde, Sand- und Kiesflächen) gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes nicht beeinträchtigen und muss dem Vernetzungsprojekt entsprechen.

§ 18. Die Gemeinde kann bei **extensiv genutzten Wiesen** sowie **extensiv genutzten Weiden** die Kosten für das Saatgut bei Neusaaten und in begründeten Ausnahmefällen auch bei Übersaaten übernehmen, sofern einheimisches und standortgerechtes Saatgut verwendet wird und die Flächen in Fördergebieten für extensiv genutzte Wiesen oder Weiden auf Trocken- oder Feuchtstandorten liegen. Die Vegetation soll nach Möglichkeit nicht chemisch entfernt werden. Übersaaten werden von der Gemeinde nur auf ausgemagerten Standorten mit lückiger Vegetation unterstützt. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden und verpflichten den Empfänger, die Extensivwiese langfristig als solche zu erhalten.

§ 19. Wertvolle **Streueflächen** (z.B. Flachmoore von kommunaler Bedeutung) werden in der Regel unter Naturschutz gestellt (vgl. §7), da sie spezielle Pflanzen- und Tierarten aufweisen, sehr störungsanfällig und nach Zerstörung kaum wiederherstellbar sind.

§ 20. Für **Ackerelemente** (Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen und Saum auf Ackerland) wird kein kommunaler Zusatzbeitrag ausbezahlt. Die Gemeinde kann die Kosten für das Saatgut übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 21. Das Erhalten wertvoller, **standortgerechter Bäume und Alleen** mit grosser kultureller Bedeutung und/oder hohem Alter soll vertraglich gesichert werden. Die Gemeinde kann die Kosten für das Pflanzgut bei Nachpflanzungen übernehmen sowie einen jährlichen Zusatzbeitrag ausrichten. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden. Die durch die Gemeinde finanzierten Bäume müssen mind. 20 Jahre stehen bleiben.

Förderung seltener Arten

§ 22. Für die Förderung von Arten und Biotoptypen mit einem besonders hohen kommunalen Naturschutzwert kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

Waldränder

§ 23. Zur Schaffung von **ökologisch wertvollen Waldrändern** in den im Vernetzungsprojekt Volketswil bezeichneten Fördergebieten kann den Waldeigentümern an den Arbeitsaufwand ein einmaliger Beitrag von max. Fr. 5.- pro Laufmeter ausgerichtet werden, unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäss ausgeführt werden und die Entschädigung des Zusatzaufwandes nicht vollständig über die Waldrandbeiträge der Abteilung Wald und/oder das Landschaftsqualitätsprojekt erfolgen kann. Für den gleichen Waldrand können frühestens nach 5 Jahren wieder Beiträge für einen Folgeeingriff ausbezahlt werden. Forstdienst und der Naturschutzbeauftragter planen die Arbeiten zusammen mit den Waldeigentümern. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.

Eichenförderung

§ 24. Die Gemeinde kann bei Eichenneupflanzungen in kommunal geschützten Waldbereichen die Kosten für das Pflanzmaterial und den Einzelschutz übernehmen, falls diese Kosten nicht andersweitig finanziert werden können z.B. durch Beiträge der Abteilung Wald.

Für die Anpflanzung (jährlich ca. zweimal ausmähen) werden Fr. 10.-/Eiche und Jahr entschädigt. Der Betrag wird nach 5 Jahren bezahlt, wenn die gepflanzte Eiche nach dieser Zeit gut angewachsen ist und das Aufwachsen der Eiche gesichert erscheint. Auszahlung nach 5 Jahren pauschal Fr. 50.-/Eiche (für Anpflanzung, jährlich ca. zweimal ausmähen).

Forstdienst und der Naturschutzbeauftragter planen die Eichenpflanzung zusammen mit den Waldeigentümern. Die Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.

Weitere Objekte	<p>§ 25. Die Gemeinde kann das Anlegen von</p> <ul style="list-style-type: none">- Wassergräben, Tümpeln und Teichen- Ruderalflächen, Steinhaufen und -wällen- Trockenmauern- weiteren Biodiversitätsförderflächen und Einzelobjekten in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit einmaligen Beiträgen unterstützen. <p>Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.</p>
Beitragsberechnung	<p>§ 26. Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsflächen für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.</p> <p>§ 27. Der Bewirtschafter und Empfänger der Gemeindebeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Bundesbeiträge und kantonalen Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen und die Naturschutzmassnahmen im Wald zu beantragen. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, diese und allfällige weitere Beiträge für das gleiche Objekt zu deklarieren. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Auskünfte über Beitragshöhe und Flächenabgrenzung beim Amt für Landschaft und Natur (Abt. Landwirtschaft oder Abt. Wald) einzuholen.</p> <p>§ 28. Bei pachtzinsfreier Bewirtschaftung öffentlichen Grundeigentums ist von der Beitragssumme ein angemessener Betrag – etwa in der Höhe des Pachtzinsverzichtes – abzuziehen.</p>
Beitragsempfänger	<p>§ 29. Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.</p> <p>Als Bewirtschafter gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.- Vereine und zielverwandte Organisationen, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
Bewirtschaftungsvertrag	<p>§ 30. Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter voraus.</p> <p>Der Vertragspartner (Bewirtschafter) hat den Eigentümer über den Abschluss des Vertrages zu orientieren. Bei vertraglich festgelegten Heckenneupflanzungen und Baumpflanzungen ist das Einverständnis des Eigentümers notwendig.</p> <p>Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Gemeindeverwaltung, dem Naturschutzbeauftragten oder dem Ackerbaustellenleiter einzureichen.</p> <p>§ 31. Bewirtschafter verpflichten sich, die vertraglich umschriebenen Flächen während mindestens acht Jahren oder gemäss der vertraglich festgelegten Dauer in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.</p> <p>§ 32. Eigentümer verpflichten sich, die beitragsauslösende Bewirtschaftung während der Vertragsdauer zuzulassen.</p> <p>§ 33. Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen während der ganzen Vertragsdauer zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.</p> <p>§ 34. Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die vertraglich festgelegten kommunalen Beiträge zu leisten.</p> <p>Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Vertrag erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt.</p> <p>Beiträge werden erst ab Fr. 100.- bezahlt. Deshalb werden Beiträge für einen Einzelbaum mit Schutzstatus nur alle 3 Jahre ausbezahlt.</p> <p>§ 35. Der Bewirtschaftungsvertrag im Rahmen des Vernetzungsprojektes wird auf eine achtjährige Dauer bzw. bis Ende der laufenden Vernetzungsperiode abgeschlossen.</p> <p>Die Vernetzungsverträge für die 3. Projektphase werden gemäss dem neuen Beitragsreglement abgeschlossen.</p> <p>Die Vertragsverlängerung ist abhängig von der Verlängerung des Vernetzungsprojektes.</p>
Verlust DZV-Berechtigung bei kommunalen Schutzobjekten mit Bewirtschaftungsvertrag	<p>§ 36. Verliert der Bewirtschafter während der Vertragsdauer die DZV-Berechtigung (z.B. wegen Pensionierung), so werden für die kommunalen Schutzobjekte mit kommunalem Naturschutzvertrag die vertraglich festgelegten Beiträge ohne QII- und Vernetzungsbeiträge ausbezahlt. Für die übrigen Vertragsflächen und Vertragsbäume gemäss Bewirtschaftungsvereinbarung wird dem Bewirtschafter nur der vertraglich festgelegte kommunale Beitrag ausbezahlt.</p>

Vertragsauflösung, Beitrags- rückerstattung	<p>§ 37. Verliert der Bewirtschafter während der Vertragsdauer die Vertragsfläche (z.B. wegen Pachtlandverlust oder Betriebsaufgabe), so werden die vertraglich zugesicherten Beiträge noch bis zur letzten vollständigen Nutzung gemäss Vertrag ausbezahlt, für die bisher bezahlten Vernetzungsvertragsflächen sind keine Beitragsrückerstattung fällig, auch wenn mit dem nachfolgenden Bewirtschafter kein Folgevertrag zustande kommt.</p> <p>§ 38. Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege kann die Gemeinde Volketswil den Vertrag vorzeitig auflösen und den Urheber oder die Urheberin für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen.</p> <p>Der Vertragsauflösung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen.</p> <p>Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkung, können die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden.</p> <p>Hat die mangelhafte Bewirtschaftung negative Dauerwirkung oder wird die Vertragsdauer nicht eingehalten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, werden zusätzlich zum Beitragsabschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten Beiträge für höchstens fünf Jahre zurückgefordert. Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.</p>
Schlussbestimmung	<p>§ 39. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde und dem Naturschutzbeauftragten.</p> <p>Die Unterzeichnung der Bewirtschaftungsverträge erfolgt seitens der Gemeinde durch den zuständigen Ressortvorsteher und die zuständige Person aus der Verwaltung.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 40. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.</p>

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. März 2017.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber: